

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



I. Anwendung

- (1) Auftrage werden erst durch die Auftragsbestatigung des Lieferers verbindlich, nderungen und Erganzungen bedurfen der besonderen schriftlichen Bestatigung des Lieferers. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
- (2) Diese Bedingungen gelten bei laufender Geschaftsbearbeitung auch fur kunftige Geschafte, bei denen nicht ausdrucklich auf sie Bezug genommen wird.
- (3) Anders lautende Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrucklich anerkannt werden. Dies gilt selbst dann, wenn in Kenntnis der abweichenden Bedingungen eine vorbehaltlose Lieferung erfolgt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden die ubrigen Bedingungen hiervon nicht beruhrt.

II. Preise

- (1) Die Preise gelten ab Werk ausschlielich Fracht, Zoll und Verpackung zuzuglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Hohe.
- (2) Der Mindestauftragswert je Bestellung betragt € 150,00. Bei Auftragen unter diesem Betrag berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von € 15,00. Ab € 1.500,00 erfolgt die Lieferung frachtfrei und verpackungsfrei innerhalb von Deutschland. Bei Auslandsauftragen erfolgt sie frachtfrei bis zur deutschen Grenze. Die Lieferung erfolgt nur in den angegebenen Verpackungseinheiten; kleinere Auftrage werden auf die nachste Normpackung erhoht.
- (3) Ist die Abhangigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgultige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

III. Liefer- und Abnahmepflicht

- (1) Lieferfristen beginnen nach Eingang aller fur die Ausfuhrung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellungen, soweit diese vereinbart wurden, fruhestens jedoch mit dem Tage der schriftlichen Auftragsbestatigung. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden des Lieferers unmoglich ist.
- (2) Wird die vereinbarte Lieferfrist infolge des Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er dem Lieferer zu setzen hat, berechtigt, eine Verzugsentschadigung zu fordern, wobei deren Hohe auf hochstens 5% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung begrenzt ist, der nicht vertragsgema erfolgt ist. Daneben ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zuruckzutreten, sofern er dies bei der Nachfristsetzung schriftlich androht. Weitergehende Anspruche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit.
- (3) Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu ±10% sind zulassig.
- (4) Bei Abrufauftragen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgroen und Abnahmeterminen kann der Lieferer spatestens drei Monate nach Auftragsbestatigung eine verbindliche Festlegung hieruber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwochige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zuruckzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.
- (5) Ereignisse hoherer Gewalt berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfullten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zuruckzutreten. Der hoheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare Umstande, z. B. Betriebsstorungen, gleich, die dem Lieferer die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmoglich machen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen wahrend eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann den Lieferer aufordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklaren, ob er zurucktreten will, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Erklart er sich nicht, kann der Besteller vom nichterfullten Teil des Vertrages zurucktreten. Der Lieferer wird den Besteller unverzuglich benachrichtigen, wenn ein Fall hoherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgefuhrt, eintritt. Er hat Beeintrachtigungen des Bestellers so gering wie moglich zu halten, gegebenenfalls durch Herausgabe der Formen fur die Dauer der Behinderung.

IV. Verpackung, Versand Gefahrenubergang

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, wahlt der Lieferer Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen.
- (2) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller uber. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzogerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft uber.
- (3) Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- (4) Transport- und sonstige Verpackungen nach Magabe der Verpackungsordnung werden nicht zuruckgenommen; ausgegenommen sind Mehrwegpaletten. Der Besteller ist verpflichtet, fur eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

V. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfullung samtlicher dem Lieferer gegen den Besteller zustehenden Anspruche, auch wenn der Kaufpreis fur besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung fur die Saldorechnungen des Lieferers. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung des Lieferers begrundet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlosung des Wechsels durch den Kufer als Bezogenem.
- (2) Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Lieferers; dieser wird entsprechend dem Verhaltnis des Nettofaktorwertes seiner Ware zum Nettofaktorwert der be- und verarbeitenden Ware Miteigentumer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Anspruche des Lieferers gema Absatz 1 dient.
- (3) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht dem Lieferer gehorenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, da der Miteigentumsanteil des Lieferers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- (4) Die Weiterverauferung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewohnlichen Geschaftsverkehr unter der Bedingung gestattet, da er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gema den Absatzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfugungen uber die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfandungen und Sicherheitsubereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- (5) Fur den Fall der Weiterverauferung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfullung samtlicher Anspruche des Lieferers, die ihm aus der Weiterverauferung entstehenden Forderungen und sonstigen Anspruchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Auskunfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Lieferers gegenuber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gema Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Lieferer nicht gehorenden Waren weiterveraufert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gema Absatz 5 nur in Hohe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferers.
- (7) ubersteigt der Wert fur den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferers verpflichtet.
- (8) Pfandungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferer unverzuglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

VI. Zusicherung und Mangelhaftung

- (1) Magebend fur Qualitat und Ausfuhrung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche dem Besteller auf Wunsch vom Lieferer zur Prufung vorgelegt werden. Die Zusicherung fur bestimmte Eigenschaften des Liefergegenstandes und fur die Leistungen von Formen bedarf der Schriftform in der Auftragsbestatigung. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung. Die Zusicherung umfat nicht das Mangelfolgeschadensrisiko, sofern der Lieferer, seine leitenden Angestellten oder Erfullungsgehilfen nicht vorsatzlich oder grob fahrlassig handelt.
- (2) Wenn der Lieferer den Besteller auerhalb seiner Vertragsleistung beraten hat, haftet er fur Funktionsfahigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrucklicher schriftlicher Zusicherung. Magebend ist der Stand der Technik im Zeitpunkt der Auftragsannahme.
- (3) Mangel sind unverzuglich schriftlich zu rugen. Soweit nicht anders vereinbart, verjahren Gewährleistungsanspruche sechs Monate nach Wareneingang.
- (4) Bei begrundeter Mangelruge ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung zu verlangen oder Wandlung zu erklaren und den Ersatz der Nebenkosten (wie z. B. Ein- und Ausbaukosten, Transportkosten usw.) zu verlangen. Weitergehende Anspruche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zuruckzusenden.
- (5) Eigenmachtiges Nacharbeiten und unsachgemae Behandlung haben den Verlust aller Mangelanspruche zur Folge.

VII. Allgemeine Haftungsbeschrankungen

- (1) In allen Fallen, in denen der Lieferer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten oder Erfullungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlassigkeit zur Last gelegt werden kann. Soweit die Haftung dabei nicht auf Vorsatz beruht, ist sie auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschrankt.

VIII. Zahlungsbedingungen

- (1) Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis fur Lieferungen oder sonstige Leistungen mit Zugang der Rechnung fallig. Erfolgt eine Zahlung innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum, wird ein Skonto in Hohe von 2% gewahrt, wenn alle fruher falligen, unstrittigen Rechnungen ausgeglichen sind. Fur eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewahrt.
- (2) Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung keine Zahlung, werden Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediscontfahige Wechsel werden nur erfullungshalber angenommen, samtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (4) Der Besteller kann nur aufrechnen oder ein Zuruckbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskraftig festgestellt sind.
- (5) Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstande, welche ernste Zweifel an der Kreditwurdigkeit des Bestellers begrunden, haben die sofortige Falligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Daruber hinaus ist der Lieferer berechtigt, fur die noch offenstehenden Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zuruckzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfullung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterverauferung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Bestellers zuruckzuholen.

IX. Formen (Werkzeuge)

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, bleibt der Lieferer Eigentumer der fur den Besteller vom Lieferer oder in dessen Auftrag hergestellten Formen. Diese Formen werden exklusiv fur Auftrage des Bestellers verwendet, solange er seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Wahrend der Aufbewahrungszeit ist der Lieferer verpflichtet, die Form sorgfaltig aufzubewahren und zu pflegen, er haftet jedoch nicht fur Schaden, die trotz sachgemaer Behandlung auftreten.
- (2) Der Preis fur Formen enthalt auch die Kosten fur einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten fur Pruf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie fur vom Besteller veranlate Veranderungen.
- (3) Soll vereinbarungsgema der Besteller Eigentumer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises auf ihn uber. Die ubergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststuckzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ist der Lieferer zu ihrem ausschlielichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Form als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- (4) Bei bestellereigenen Formen gema Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfugung gestellten Formen beschrankt sich die Haftung des Lieferers bezuglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten fur die Wartung und Versicherung tragt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erloschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Fall ein Zuruckbehaltungsrecht an den Formen zu.

X. Materialbestellungen

- (1) Werden Materialien vom Besteller geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern, so da eine ununterbrochene Verarbeitung gewahrleistet ist.
- (2) Bei Nichterfullung dieser Voraussetzungen verlangert sich die Lieferzeit angemessen. Auer in Fallen hoherer Gewalt hat der Besteller dem Lieferer den durch die Fertigungsunterbrechung entstandenen Schaden zu ersetzen.

XI. Schutzrechte

- (1) Hat der Lieferer nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, steht dieser dafur ein, da Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller hat den Lieferer von Anspruchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird dem Lieferer die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehoriges Schutzrecht untersagt, so ist er, unter Ausschluss aller Schadensersatzanspruche des Bestellers – ohne Prufung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen, sofern er den Besteller unverzuglich uber die Geltendmachung der Schutzrechte des Dritten informiert.
- (2) Dem Lieferer uberrassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag gefuhrt haben, werden auf Wunsch zuruckgesandt; sonst ist er berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
- (3) Dem Lieferer stehen Urheber- und gegebenenfalls gewerbliche Schutzrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten Modellen, Formen, Vorrichtungen, Entwurfen und Zeichnungen zu.

XII. Erfullungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfullungsort ist der Ort des Lieferwerkes.
- (2) Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers dessen Firmensitz oder der Sitz des Bestellers, auch fur Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- (3) Es gilt ausschlielich deutsches Recht. Die Anwendung des ubereinkommens uber Vertrage uber die internationalen Waren (BGBl. 1989 II, 588 und BGBl. 1990 II, 1699) ist ausgeschlossen.